

# **Förderverein Städtefreundschaft mit Jinotega e.V.**

## **Satzung**

in der Fassung vom 12. Dezember 2004

### **§ 1 Name**

Der Verein trägt den Namen „Förderverein Städtefreundschaft mit Jinotega e.V.“.

### **§ 2 Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr**

Sitz des Vereins ist Solingen.

Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Solingen

unter der Nr. VR 1144 eingetragen.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 3 Zweck**

Zweck des Vereins ist die Förderung der Völkerverständigung und einer kommunalen partnerschaftlichen Entwicklungshilfe, die insbesondere durch eine Städtefreundschaft Solingens mit Stadt und Region Jinotega/Nicaragua verwirklicht werden soll.

Dies geschieht durch:

Förderung und Durchführung von Aktivitäten, die ein Bewusstsein für die Zusammenhänge zwischen Solingen als Stadt in einem Industrieland und Jinotega als Stadt und Region in einem landwirtschaftlich geprägten Entwicklungsland schaffen und eine gegenseitige menschliche Verbundenheit bewirken sollen,

eine entwicklungspolitische Bildungsarbeit, die sich insbesondere an Kinder und Jugendliche wendet und zu einem regelmäßigen Austausch von Schüler- und Jugendgruppen führen soll,

finanzielle, materielle und personelle Unterstützung von gemeinnützigen, sozial-intergrativen, genossenschaftlichen oder ähnlichen Projekten in Jinotega.

Der Verein kann in Fällen besonderer Hilfsbedürftigkeit auch einzelne Personen in Jinotega unterstützen.

Der Vereinszweck soll in verbindlicher Zusammenarbeit mit der Stadt Solingen durchgeführt werden. Der Verein Wert legt zudem Wert auf die Zusammenarbeit mit Organisationen und Personen, die in sozialen, politischen, wirtschaftlichen, kulturellen, kirchlichen und wissenschaftlichen Bereichen öffentlich oder privat tätig sind.

### **§ 4 Gemeinnützigkeit, Selbstlosigkeit**

Der Verein dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen und mildtätigen Zwecken im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

### **§ 5 Mitgliedschaft**

Mitglied können natürliche Personen und Organisationen werden.

Über den schriftlich zu stellenden Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Lehnt der Vorstand einen Antrag auf Mitgliedschaft ab, kann die Mitgliederversammlung angerufen werden.

Jedes Mitglied ist zur Zahlung eines Mitgliedsbeitrages verpflichtet.

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

Der Austritt eines Mitglieds ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten.

Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für ein Jahr im Rückstand bleibt, so kann es durch die Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden.

Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden.

## **§ 6 Organe**

Die Organe des Vereins sind:  
die Mitgliederversammlung  
der Vorstand

## **§ 7 Mitgliederversammlung**

Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Sie hat u.a. folgende Aufgaben :

Wahl der Versammlungsleitung

Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit im Sinne des § 3

Kenntnisnahme und Beratung des Geschäfts- und Kassenberichtes

Kenntnisnahme und Beratung des Revisionsberichts

Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes

Wahl des Vorstandes

Wahl zweier Revisoren, die nicht dem Vorstand angehören dürfen

Satzungsänderungen

Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge

Ausschluss von Mitgliedern gem. § 5, 4

Auflösung des Vereins gem. § 11

Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr als Jahreshauptversammlung statt, darüber hinaus nach Ermessen des Vorstandes, wenn es das Vereinsinteresse erfordert, oder wenn die Einberufung durch mindestens 1/3 der Mitglieder gegenüber dem Vorstand schriftlich unter Angabe des Grundes verlangt wird. Hierzu wird jedes Vereinsmitglied vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe einer Tagesordnung eingehalten. Die Einladungsfrist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Die Einladung gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied gegenüber dem Verein angegebene Adresse gerichtet ist.

Über Tagesordnungspunkte, die nicht mit der Einladung bekanntgegeben wurden, kann nur beschlossen werden, wenn sie zu Beginn nach Abstimmung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder in die Tagesordnung aufgenommen wurden.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

Beschlüsse werden grundsätzlich mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Abstimmungen dürfen abwesende Mitglieder durch stimmberechtigte Anwesende unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht vertreten werden. Jedoch kann eine Person nicht mehr als ein Mitglied vertreten.

Beschlüsse, die eine Abwahl des Vorstandes oder einzelner Vorstandsmitglieder, den Ausschluss eines Mitgliedes oder Satzungsänderungen beinhalten, müssen in der mit der Einladung verschickten Tagesordnung im Wortlaut angekündigt worden sein und bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen. Entsprechend schriftlich gestellte Anträge muss der Vorstand in die Tagesordnung aufnehmen.

Die Mitgliederversammlung ist öffentlich.

## **§ 8 Vorstand**

Der Vorstand besteht aus drei gleichberechtigten Sprechern des Vereins, dem Kassierer und mindestens 3 Beisitzern. Über eine höhere Zahl der Beisitzer entscheidet die Mitgliederversammlung.

Die Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist möglich. Die Wahl erfolgt in getrennten Wahlgängen.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die drei Sprecher und der Kassierer. Je zwei vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

Dem Vorstand obliegt insbesondere:

alle Aufgaben auszuführen, die sich aus der Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung ergeben.

Die Einladung zur Vorstandssitzung erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens einer Woche. Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder, darunter 2 Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes anwesend sind.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder.

Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

## **§ 9 Geschäftsführender Vorstand**

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus den 3 gleichberechtigten Sprechern des Vereins und dem Kassierer.

Dem geschäftsführenden Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins.

## **§ 10 Revisoren**

Die Mitgliederversammlung wählt jedes Jahr eine(n) Revisor(in) für eine Amtsdauer von zwei Jahren. Einmalige Wiederwahl ist zulässig.

Bei der ersten Wahl werden zwei Revisoren/innen gewählt, davon eine(r) für ein Jahr.

Die Revisoren dürfen weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein.

Aufgabe der Revisoren ist es, die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis der Mitgliederversammlung zu berichten. Die Revisoren sind berechtigt, zu diesem Zweck in die Geschäftsunterlagen des Vereins Einsicht zu nehmen. Sie sollen im übrigen Hinweise geben, wie der Verein seine Aufgaben effektiver und /oder effizienter erfüllen kann.

## **§ 11 Protokollierung**

Über Versammlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Vorstandes und des geschäftsführenden Vorstandes ist ein Protokoll zu führen, das von der Versammlungsleitung und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Protokolle über die Mitgliederversammlungen sind allen Mitgliedern spätestens 6 Wochen nach der Versammlung zu übersenden.

## **§ 12 Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins bedarf einer ausdrücklich hierzu einberufenen Mitgliederversammlung und einer Mehrheit von Dreiviertel der abgegebenen Stimmen.

Bei Auflösung des Vereins, bei Aufhebung oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks, fällt das Vereinsvermögen zu gleichen Teilen an:

medico international e.V., Frankfurt/M. und Informationsbüro Nicaragua e.V., Wuppertal, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 3 zu verwenden haben.